



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3260

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.05.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	23.06.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beherbergungssteuer

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.03.2025

- E-Mail des DEHOGA Nordrhein e.V. vom 16.05.2025 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 27.05.2025

Von: Becker, Christoph <Becker@dehoga-nr.de>

Gesendet: Freitag, 16. Mai 2025 15:14

An: Richrath, Uwe <Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de>

Betreff: Mögliche Einführung einer sog. Beherbergungssteuer

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von extern. Bitte seien Sie vorsichtig im Umgang mit Anhängen und Links.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wie wir vernommen haben, wird im Rat der Stadt Leverkusen über die mögliche Einführung einer sog. Beherbergungssteuer diskutiert. Der DEHOGA Nordrhein e.V. plädiert ausdrücklich dafür, auf die Einführung einer solchen Steuer zu verzichten und dies aus folgenden Gründen:

Gerechtfertigt ist die sog. Bettensteuer auf keinen Fall. Hier wird der Gast auf dem Rücken des Betreibers eines Beherbergungsbetriebes oder einer Ferienunterkunft/Privatezimmers zur Kasse gebeten und zwar für nichts. Die Einnahmen aus dieser Bettensteuer sind nicht zweckgebunden und fließen in den allgemeinen Haushalt. Gerade finanzschwache Kommunen sind gehalten, als erstes an den sog. freiwilligen Ausgaben zu sparen, so sie denn vorhaben, in diese mittels den Einnahmen aus der Bettensteuer zu investieren. Zu den freiwilligen Ausgaben gehört leider auch der Tourismus. Die Bettensteuer dient daher nur dazu, Haushaltslöcher, warum auch immer diese entstanden sind und wer auch immer diese zu vertreten hat, zu stopfen.

Dagegen ist zum Beispiel die Erhebung einer Tourismusabgabe zweckgebunden. Die Einnahmen daraus kommen wieder der Tourismusförderung zugute. Und im Gegensatz zur Bettensteuer werden hier alle Gewerbetreibenden herangezogen und nicht nur einseitig das Beherbergungsgewerbe.

Denn warum sollen einseitig auf dem Rücken der Beherbergungsbetriebe und deren Gäste zusätzliche Gelder für den allgemeinen Haushalt generiert werden? Diese Frage sollte schon erlaubt sein.

Eine solche Bettensteuer ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand für den Beherbergungsbetrieb verbunden. Er muss seine Kassensysteme ebenso wie seine Webseite neu programmieren, was mit weiteren Kosten verbunden ist, die Mitarbeiter müssen geschult, die Gäste informiert werden. An der Rezeption steht die nicht immer angenehme Auseinandersetzung mit dem Gast an, der auch wissen will, wofür er diese Steuer bezahlen soll. Der Beherbergungsbetrieb steht in der Pflicht, die Steuer beim Gast einzuziehen und im Zweifel haftet er auch dafür. Er muss regelmäßig eine Steuererklärung gegenüber der Kommune abgeben und die Steuer auf seine Kosten einziehen, treuhänderisch verwalten und zumeist quartalsweise an die Kommune abführen. Die Einführung einer solchen Steuer stellt für den Beherbergungsbetrieb daher ein weiteres Bürokratiemonster dar und das in Zeiten, in denen sich Politiker parteiübergreifend für Bürokratieabbau aussprechen. Die in allen Bereichen nach wie vor überbordende Bürokratie ist es, die den Unternehmen massiv zusetzt. Nicht nur, dass diese die Kosten in die Höhe

treibt, auch die menschlichen Ressourcen sind vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels schlicht und ergreifend nicht vorhanden.

Zudem greift diese Steuer natürlich auch in das Preisgefüge des Beherbergungsbetriebes ein. Aktuell befindet sich Deutschland im Krisenmodus. Demzufolge leben wir in einer sehr preissensiblen Zeit. Der Gast, egal ob privat oder geschäftlich reisend, verfügt nur über ein gewisses Budget. Daher wird auch über den Preis entschieden, wo man hinfährt und übernachtet. Im Zweifel geht daher der Beherbergungsbetrieb mit dem Preis runter, um den Gast zu bekommen. Und von dem Preis des Beherbergungsbetriebes will der Staat noch seine Umsatzsteuer haben, die Buchungsportale nehmen auch 15% bis 20% und die Kreditkartenunternehmen verdienen auch 2% bis 3% mit.

Für den gewerblichen Beherbergungsbetrieb stellt sich zudem die zunehmende Problematik des ungleichen Wettbewerbs durch die sogenannte Grauhotellerie. Gemeint damit sind Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter, die in den meisten Kommunen überhaupt nicht erfasst sind. Wie soll überprüft werden, ob diese auch ihrer Steuerpflicht nachkommen? Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss die Kommune durch geeignete Kontrollen nachweisen und sicherstellen, dass alle entgeltlichen Übernachtungen, egal ob in privatem Wohnraum oder gewerblich, gemeldet und besteuert werden. An einem solchen Kontrollmechanismus fehlt es in den meisten Kommunen. Wir werden selbstverständlich darauf achten, dass, sollte eine Bettensteuer eingeführt werden, auch die Stadt Leverkusen ihren Verpflichtungen nachkommt und die Steuer von allen, die eine entgeltliche Übernachtung anbieten, erhoben wird. Insofern bedeutet die Einführung einer Bettensteuer auch finanziellen wie bürokratischen Aufwand für die Kommune.

Leverkusen hat gerade für die dort ansässigen Beherbergungsbetriebe eine strategisch günstige Lage zwischen Köln und Düsseldorf. Daher profitiert das Beherbergungsgewerbe in Leverkusen natürlich von Großveranstaltungen, die in den beiden Städten stattfinden. Und natürlich wählen die Gäste auch Leverkusen in diesen Fällen als Standort, da dort, im Gegensatz zu den beiden anderen Städten, noch keine Bettensteuer erhoben wird. Das ist eindeutig ein strategischer und preislicher Vorteil, der mit Einführung einer Bettensteuer zunichte gemacht würde. Die Gäste könnten dann auch direkt in Köln und Düsseldorf übernachten, zumal beide Städte, auch zu großen Messeveranstaltungen, über ausreichende Bettenkapazitäten verfügen. Die Stadt Leverkusen sollte diesen strategischen Vorteil nicht aufgeben.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesem kleinen Einblick in die Thematik aufzeigen, dass es mit der Einführung einer Bettensteuer doch nicht so einfach ist, wie eventuell gedacht und stehen für weitere Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit gastfreundlichen Grüßen von

RA Christoph Becker
- Geschäftsführer -

Fon: +49 (0)221 9215800
Fax: +49 (0)2131 8819
310
becker@dehoga-nr.de

DEHOGA Nordrhein e.V.
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

VR Neuss 2518



Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

E-Mail der DEHOGA Nordrhein e.V. vom 16.05.2025

- **Mögliche Einführung einer sog. Beherbergungssteuer**
- **Stellungnahme Dezernat II**

Aufgrund der Haushaltssituation ist die Stadt Leverkusen verpflichtet, ein Haushaltsicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Sie muss unter anderem Maßnahmen benennen, mit denen sie Einnahmen generieren kann.

Die Erhebung einer Beherbergungssteuer ist eine solche Maßnahme, die hierzu vorgeschlagen wird.

Die finale Beschlussfassung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer erfolgt im Anschluss an die Haushaltsplanberatungen.

Dez II-leo
26.05.2025